

# Merkblatt zu Vergabemodalitäten<sup>1</sup>

für die Förderprogramme des Referats IV B der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

**Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind grundsätzlich auf der Vergabepattform des Landes Berlin öffentlich auszuschreiben, d.h. es ist eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen entweder zur Abgabe eines Angebotes (offenes Verfahren) oder aber zur Abgabe eines Teilnahmeantrages (nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) aufzufordern. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur im Rahmen der ausdrücklich geregelten Ausnahmetatbestände zulässig. Sie muss begründet und dokumentiert werden.**

## Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Auf Aufträge, deren geschätzte Auftragswerte (ohne Umsatzsteuer)<sup>2</sup> die folgenden Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, sind die Regelungen des EU-Vergaberechts anzuwenden:

bei <b>Bauleistungen</b>	<b>5.350.000 €</b>
bei <b>Liefer- und Dienstleistungen</b> einschl. freiberuflicher Leistungen	<b>214.000 €</b>
bei <b>sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen</b> <sup>3</sup>	<b>750.000 €</b>

Die wesentlichen Regelungen des EU-Vergaberechts finden sich in Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 2 (EU VOB/A).

## **Veröffentlichungs- und Informationspflichten**

Ausschreibungen sind auf der EU-Vergabepattform (<http://simap.ted.europa.eu>) sowie auf der Vergabepattform des Landes Berlin (<http://www.berlin.de/vergabepattform/>) zu veröffentlichen. Zuwendungsempfänger sind zur Veröffentlichung auf der Vergabepattform des Landes Berlin nicht verpflichtet.

Vergebene Aufträge sind gemäß § 39 VgV bzw. gemäß § 18 EU VOB/A mit Hilfe der dort erwähnten Muster bekannt zu geben.

## Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Beträgt die **Zuwendung nicht mehr als 100.000 €**, ist für alle Ausgaben ein **formloser Preisvergleich** ausreichend. Die Mittel sind dabei **wirtschaftlich** und **sparsam** zu verwenden (vgl. Nr. 1.1 ANBest-P). Die **wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung** ist zu dokumentieren.

Übersteigt der Gesamtbetrag der Zuwendung den Wert von 100.000 Euro, ist bei der Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger das geltende Vergaberecht zu beachten (vgl. Ziffer 3 ANBest-P).

Auf Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind gemäß Nr. 3.1.1 und 3.1.2 ANBest-P für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 1 (VOB/A) anzuwenden.

§ 14 UVgO, § 3a Abs. 4 VOB/A und Nr. 3.2 bis 3.4 ANBest-P erlauben insbes. folgende Verfahrenserleichterungen:

### **Formloser Preisvergleich**

Zuwendungsempfänger

für Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>3.000 €</b>
für Liefer- und Dienstleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>1.000 €</b>

Öffentliche Auftraggeber der unmittelbaren Landesverwaltung

für Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>5.000 €</b>
für freiberufliche Leistungen der Architekten und Ingenieure	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>5.000 €</b>
für sonstige freiberufliche Leistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>1.000 €</b>
für Liefer- und Dienstleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>1.000 €</b>

<sup>1</sup> **Detaillierte Angaben** entnehmen Sie bitte der Internetplattform **Vergabeservice Berlin** <https://www.berlin.de/vergabeservice/>.

<sup>2</sup> Zur Schätzung des Nettoauftragswertes vgl. § 3 VgV und das Formular IV 103 der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau)

<sup>3</sup> Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie (EU) 2014/24. Zur Entschlüsselung der CPV-Codes vgl. <http://www.cpvcode.de/>.

### Freihändige Vergabe

für Bauleistungen		
Hochbauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>20.000 €</b>
alle anderen Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>50.000 €</b>
für freiberufliche Leistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>214.000 €</b>

### Verhandlungsvergabe<sup>4</sup>

für Liefer- und Dienstleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>10.000 €</b>
----------------------------------	-----------------------------------	-----------------

### Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

für Bauleistungen		
Hochbauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>200.000 €</b>
alle anderen Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>500.000 €</b>
für Liefer- und Dienstleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	<b>100.000 €</b>

Bei beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sowie freihändigen Vergaben sind im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahrensregelungen im Allgemeinen **mindestens drei geeignete Unternehmen** zur Angebotsabgabe aufzufordern.

### Elektronische Vergabe (e-Vergabe) im Land Berlin:

In Fällen, in denen der geschätzte Auftragswert 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht, ist grundsätzlich eine elektronische Auftragsvergabe durchzuführen (Nr. 8.1 und Nr. 8.2 AV zu § 55 LHO).

Die Regelungen des Rundschreibens [SenStadtWohn V M /SenWiEnBe II D Nr. 02/2020](#) vom 11. März 2020 sind zu beachten.

Zuwendungen: Zuwendungsempfänger sind gem. der Nr. 3.1.2 der ANBest-P von der Anwendung der in § 38 Abs. 2 bis 4 UVgO festgelegten Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote bis zum 31.12.2023 ausgenommen.

### Veröffentlichungs- und Informationspflichten

Die Auftragsbekanntmachung ist für Liefer- und Dienstleistungen im Internet zu veröffentlichen. Die Vergabeunterlagen müssen elektronisch abrufbar sein (vgl. §§ 28, 29 UVgO). Bauleistungsaufträge sind ebenfalls öffentlich bekannt zu machen (vgl. §§ 12, 12a, 23 Abs. 4 VOB/A).

Bei Vergabeverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Öffentlichkeit nach Zuschlagserteilung über das Verfahren und die Zuschlagserteilung zu informieren. Diese Informationspflicht gilt:

- für Bauleistungen ab einem Auftragswert über 25.000 € ohne Umsatzsteuer bzw. bei freihändigen Vergaben über 15.000 € ohne Umsatzsteuer (vgl. § 20 Abs. 3 VOB/A).
- bei Liefer- und Dienstleistungen (ohne freiberufliche Leistungen) ab einem Auftragswert über 25.000 € ohne Umsatzsteuer (vgl. § 30 UVgO).

Für diese Information ist die Vergabeplattform des Landes Berlin (<http://www.berlin.de/vergabepattform/>) zu nutzen. Zuwendungsempfänger können für die Auftragsbekanntmachung die Vergabeplattform des Landes Berlins benutzen oder auf ihren eigenen Internetseiten eine Veröffentlichung vornehmen.

Nach einer Registrierung auf der Vergabeplattform ist die Eingabe der Daten mittels einer Eingabemaske möglich.

### Weitere allgemeine Hinweise

In allen Vergabeverfahren sind die **Gründe für die gewählte Verfahrensart** sowie die **wesentlichen Schritte des Verfahrens** und damit insbesondere die Entscheidungen, die einen Einfluss auf die Zuschlagsentscheidung haben, **ausführlich und fortlaufend zu dokumentieren**.

Der **Verzicht auf die Durchführung eines Vergabeverfahrens** und ein **Beitritt zu Rahmenverträgen zur baulichen Unterhaltung sind nicht zulässig**. Der Beitritt zu sonstigen Rahmenverträgen kann in Ausnahmefällen zulässig sein.

Hinweis: Zur wirtschaftlichen Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Möbeln und Verbrauchsmaterialien kann das **Sammelbestellverfahren des Landesverwaltungsamtes (LVwA)** genutzt werden (zu den Voraussetzungen siehe ZIS-Förder glossar).

<sup>4</sup> Anders als bei der freihändigen Vergabe gelten bei einer Verhandlungsvergabe die Verfahrensvorschriften der UVgO.